

**Lesefassung**  
**Stand: 01.01.2021**

**Satzung der Kindertagesstätte  
der Gemeinde Enge-Sande**

Aufgrund des §4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003(GVOBI.SH 2003 S.57) zuletzt geändert am 04.01.2018 (GVOBI SH S.6) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 11.03.2021 folgende Satzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Enge-Sande erlassen:

**Präambel**

Die Kindertagesstätte (im folgenden Kita genannt) der Gemeinde Enge-Sande ist eine sozialpädagogische Einrichtung mit einem eigenen Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrag, der in gemeindlicher Verantwortung selbstständig wahrgenommen wird. Die Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit unter Berücksichtigung des leiblichen, seelischen und geistigen Wohls eines jeden Kindes ist entsprechend dem Entwicklungsstand zu fördern.

Dies geschieht in enger Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten.

Das Erziehungsrecht der Eltern (§1 Absatz 2 SGBVIII) bleibt unberührt.

**§ 1**

**Geltungsbereich und Rechtsform**

- (1) Diese Satzung ist gültig für den Betrieb der kommunalen und inklusiven Kita der Gemeinde Enge-Sande, die eine unselbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts ist.
- (2) Der Betrieb und die Betreuung richten sich grundsätzlich nach den aktuellen rechtlichen Bestimmungen, der gültigen Betriebserlaubnis und den Regelungen dieser Satzung.
- (3) Im Rahmen der Bestimmungen werden der Bürgermeister und die Leitung der Einrichtung ermächtigt, pädagogische Konzepte und Benutzungsordnungen zu bestimmen. Die Mitbestimmungsrechte der Sorgeberechtigten sind dabei zu berücksichtigen.

**§ 2**

**Anzuwendende Vorschriften**

Die Arbeit der Kita geschieht nach Maßgabe dieser Satzung auf der Grundlage der nachstehenden Rechtsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung:

- -Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (KJHG) vom 26. Juni 1990 (BGBl.S.1163)
- -Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG) vom 12. Dezember 2019 GVOBI.S.-H.S.759)
- -Landesverordnung über Mindestanforderungen für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen und für die Leistungen der Kindertagespflege vom 13. November 1992 (GVOBI.S.-H.S.500).

**§ 3**

**Anmeldung und Aufnahme der Kinder**

- (1) In die Kita werden Kinder, die ihren Hauptwohnsitz in Enge-Sande haben, ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt aufgenommen.
- (2) Eine Anmeldung ist jederzeit möglich, sie muss in schriftlicher Form erfolgen und wird auf einer Warteliste erfasst.
- (3) Soweit Plätze frei sind, können Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden.
- (4) Die Platzvergabe erfolgt unter anderem unter Berücksichtigung sozialer und pädagogischer Kriterien.

Über die Aufnahme eines Kindes entscheidet die Leitung der Einrichtung.

Es wird ein schriftlicher Betreuungsvertrag geschlossen.

- (5) Kinder, deren körperliche, seelische oder geistige Entwicklung einen höheren Betreuungsaufwand erfordern, werden grundsätzlich in der Kita aufgenommen, soweit die Voraussetzungen dafür geschaffen werden können.
- (6) Mit der Aufnahme in die Einrichtung ist jedes Kind nach den gesetzlichen Bestimmungen zu untersuchen; es ist am ersten Betreuungstag eine Bescheinigung nach §18 Abs. 4 Kindertagesförderungsgesetz vorzulegen, welche nicht älter als 10 Arbeitstage sein darf.

#### **§ 4**

##### **Abmeldung und Kündigung des Betreuungsvertrages**

- (1) Der Betreuungsvertrag endet, unabhängig von den Ferienschlusszeiten, in dem Jahr des Beginns der Schulpflicht mit Ablauf des Monats Juli. Es bedarf keiner schriftlichen Kündigung.
- (2) Eine Abmeldung des Kindes ist in der Regel nur zum Ende des Betreuungsjahres (31.7.) möglich. Die Abmeldung des Kindes muss in diesem Fall von den Personensorgeberechtigten bis zum 31. Mai schriftlich bei der Leitung der Einrichtung vorgelegt werden.
- (3) In besonderen Fällen können Sorgeberechtigte das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende kündigen.
- (4) Das Betreuungsverhältnis kann nach vorheriger schriftlicher Abmahnung aus wichtigem Grund widerrufen werden, insbesondere wenn:
  - a) die Erziehungsberechtigten mit der Zahlung der Gebühren über einen längeren Zeitraum in Verzug kommen, oder
  - b) die Erziehungsberechtigten das Kind ohne ausreichenden Grund die Kita nur unregelmäßig besuchen lassen, oder
  - c) das Kind der Kita ohne Entschuldigung länger als zwei Wochen fernbleibt, oder
  - d) durch mehrfache Regelverletzung des Kindes der Gruppenfrieden nachhaltig gestört wird oder eine Betreuung aus sonstigen Gründen, die in der Person des Kindes liegen, unmöglich macht, oder
  - e) gegen §34 des Infektionsschutzgesetzes verstoßen wird.

#### **§ 5**

##### **Betreuungs- und Öffnungszeiten**

- (1) Das Kita-Jahr beginnt am 1. August eines Jahres und endet am 31. Juli des Folgejahres.
- (2) Tägliche Öffnungszeiten sind von Montag-Donnerstag 7.00-15.00 Uhr; am Freitag von 7.00-14.00 Uhr. Sollte bei Bedarf eine Gruppe von mindestens 5 Kindern zusammenkommen, wird eine zusätzliche Betreuungszeit von Montag-Donnerstag bis 16.00 Uhr eingerichtet.
- (3) Die individuelle Betreuungszeit richtet sich nach dem Betreuungsvertrag.
- (4) Die Gesamtanzahl der Schließtage innerhalb des Kitajahres liegt bei 20 Tagen. Diese liegen innerhalb der Sommerferien für die Allgemeinbildenden Schulen in Schleswig-Holstein (2 Wochen), zwischen Weihnachten und Neujahr und an den gesetzlichen Feiertagen. Ebenso zählen Schließtage aufgrund von Teamfortbildungen oder an Brückentagen dazu. Die Schließtage werden rechtzeitig bekanntgegeben.
- (5) Wird die Einrichtung auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen oder in seinem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine Notgruppe oder auf Schadenersatz. Eine Erstattung der Gebühr aus diesem Grund erfolgt nicht.

#### **§ 6**

##### **Regelung für den Besuch der Einrichtung**

- (1) Der regelmäßige Besuch der Kita ist Voraussetzung für eine kontinuierliche Förderung des Kindes. Kann das Kind die Einrichtung nicht besuchen, haben die Sorgeberechtigten dies der Leitung oder Gruppenleitung unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die Aufsichtspflicht obliegt kraft Gesetzes (§1631BGB) den Personensorgeberechtigten. Für die Dauer des Besuches der Kita wird die Aufsichtspflicht auf den Einrichtungsträger übertragen. Der Träger bedient sich bei der Erfüllung seiner Verpflichtung pädagogisch

ausgebildeter Mitarbeiter/innen. Bei gemeinsamen Veranstaltungen haben die Sorgeberechtigten die Aufsichtspflicht.

- (3) Die Mitarbeiter/innen übernehmen das Kind in den Räumen der Einrichtung und übergeben es am Ende der Betreuungszeit wieder in die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten.
- (4) Für den Weg in die Kita sowie für den Nachhauseweg sind allein die Sorgeberechtigten aufsichtspflichtig.
- (5) Mit der Einrichtung ist schriftlich zu vereinbaren, von welcher Person das Kind abgeholt wird, ob bestimmte Personen ausgeschlossen sind und ob das Kind mit dem Bus befördert werden soll. Geschwisterkinder ab dem vollendeten 12. Lebensjahr können als Begleitpersonen genannt werden.
- (6) Zur Teilnahme an Ausflügen und Reisen ist eine schriftliche Einwilligung der Eltern erforderlich.
- (7) Die Eltern verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge, sowie bei der Anschrift und der Telefonnummer der Leitung unverzüglich mitzuteilen, um bei Notfällen erreichbar zu sein.

## **§ 7**

### **Gesundheitsvorsorge**

- (1) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die Leitung der Einrichtung wahrheitsgemäß und vollständig über den Gesundheitszustand des Kindes zu informieren. Wichtig sind insbesondere Informationen über chronische Erkrankungen und Allergien.
- (2) Erkrankt ein Kind an einer ansteckenden Krankheit oder tritt Ungezieferbefall auf (z.B. Läuse), so darf es die Einrichtung so lange nicht besuchen, wie die Gefahr einer Ansteckung besteht.  
Hierüber ist die Leitung unverzüglich in Kenntnis zu setzen.  
Es gelten die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes und der KiTaVO.
- (3) Erkrankt ein Kind während des Besuches der Kita, kann die Leitung entscheiden, es weiter zu betreuen oder das Kind unverzüglich abholen zu lassen.
- (4) Ein erkranktes Kind ist bis zur vollständigen Genesung vom Besuch der Kita ausgeschlossen. Im Falle eines begründeten Zweifels haben die Sorgeberechtigten auf eigene Kosten eine ärztliche Bescheinigung zu erbringen.

## **§ 8**

### **Versicherung**

- (1) Kinder, die in der Kita betreut werden, sind durch die gesetzliche Unfallversicherung nach Maßgabe der Rechtsversicherungsordnung unfallversichert:
  - auf dem direkten Weg zum Kindergarten sowie auf dem direkten Nachhauseweg.
  - während des Aufenthaltes in der Kita innerhalb der Öffnungszeiten,
  - bei allen Tätigkeiten, die sich aus dem Besuch der Kita ergeben, im Gebäude, auf dem Gelände und außerhalb der Kita, z. B. bei externen Unternehmungen.
- (2) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, einen Unfall, den das Kind auf dem Weg zur Kita oder auf dem Nachhauseweg erleidet, der Leitung der Kita unverzüglich zu melden, damit die Einrichtung ihrer Meldepflicht gegenüber der Unfallversicherung nachkommen kann.
- (3) Entschädigungen können gewährt werden für das Abhandenkommen und die Beschädigung von Kleidungsstücken, Brillen und zum Gebrauch im Betrieb der Kita bestimmter Sachen, soweit der Schaden im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kita entstanden ist.

## **§ 9**

### **Mitwirkung Sorgeberechtigte / Beirat**

- (1) Die Mitwirkung der Personensorgeberechtigten erfolgt gemäß §32 KiTaG durch die Elternvertretung des Kindergartens und durch die Mitwirkung von Mitgliedern der Elternvertretung im Beirat der Kita.
- (2) Der Beirat besteht zu gleichen Teilen aus Mitgliedern der Elternvertretung, der pädagogischen Kräfte und des Trägers.

- a) Die Elternvertreter wählen aus ihrer Mitte ein Mitglied sowie eine Vertretung.
  - b) Die/der Ausschussvorsitzende des Schul-, Kultur- und Sportausschusses ist kraft Amtes Mitglied des Beirates, die/der stellvertretende Vorsitzende übernimmt die Vertretung.
  - c) Die Leitung des Kindergartens ist kraft Amtes Mitglied des Beirates, eine der übrigen Gruppenleitungen übernimmt die Vertretung.
- (3) Die vorstehend genannten Mitglieder haben jeweils eine Stimme. Bei Verhinderung die jeweils genannten Vertreter.
- (4) Der/Die Bürgermeister/in der Gemeinde Enge-Sande kann an den Beiratssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.
- (5) Die Geschäftsordnung der Gemeindevertretung und der gemeindlichen Ausschüsse der Gemeinde Enge-Sande findet entsprechend Anwendung.

## **§ 10 Datenschutz**

- (1) Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Einrichtung erhoben oder verwendet werden, unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes. Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben.
- (2) Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der Einrichtung ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt.
- (3) Die Erfassung von Daten zur Erstellung von Bildungs- und Entwicklungsdokumentationen setzt das Einverständnis der Eltern voraus. Dieses ist schriftlich abzugeben.
- (4) Eine Veröffentlichung von Fotos des Kindes in Druckmedien erfolgt vorbehaltlich der schriftlichen Einwilligung der Sorgeberechtigten.

## **§ 11 Benutzungsgebühren**

Für die Inanspruchnahme der Leistungen der Kita werden von den Personensorgeberechtigten Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebühren sind der Gebührenordnung in ihrer jeweils geltenden Form zu entnehmen.

## **§ 12 Inkrafttreten/Außerkräftreten**

- (1) Die Satzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Enge-Sande tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Kindertagesstättenverordnung der Gemeinde Enge-Sande vom 28.06.2019 außer Kraft.

Enge-Sande, den 11.03.2021

Gemeinde Enge-Sande  
Der Bürgermeister

(Siegel)

Carsten-Peter Thomsen